

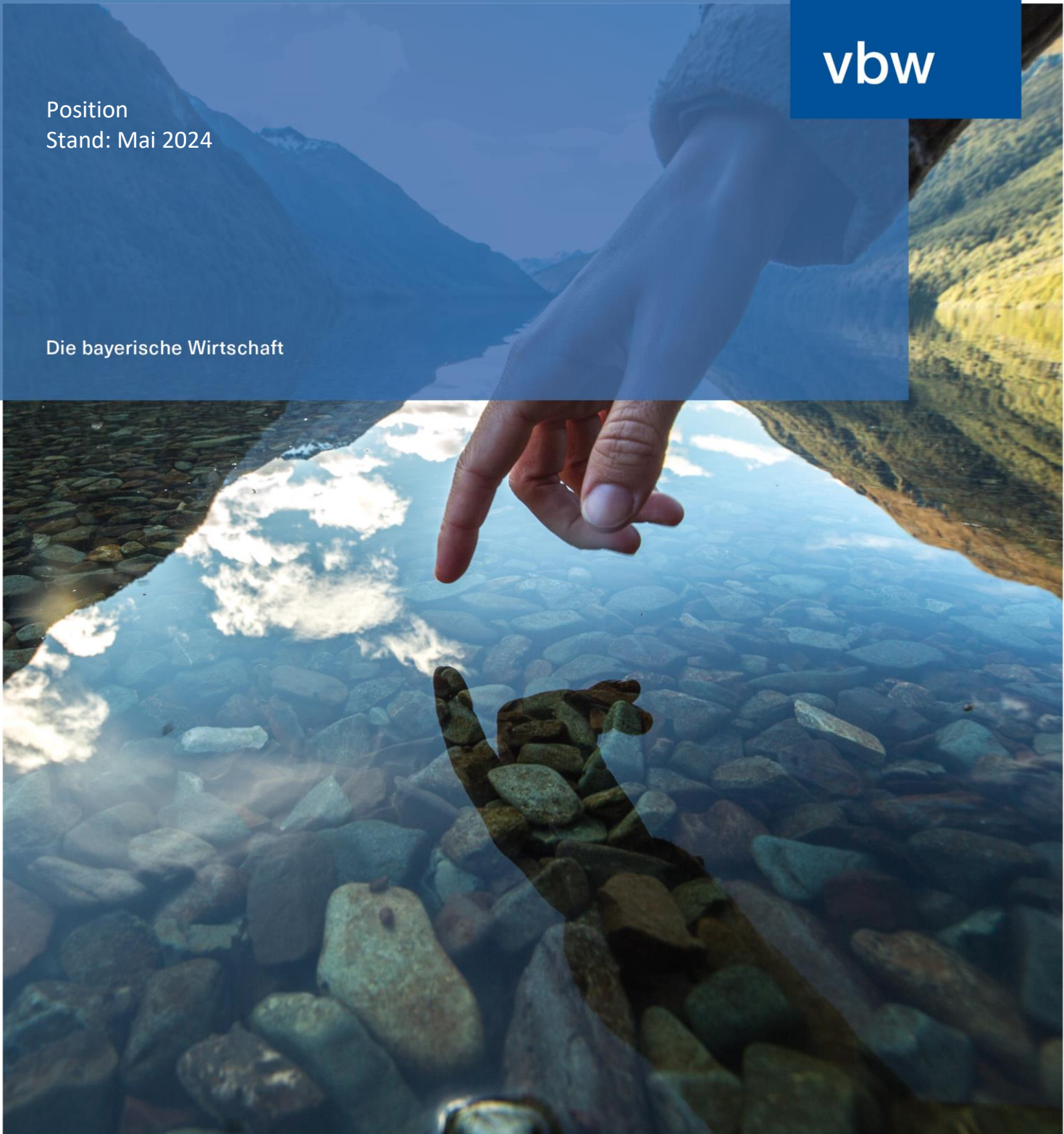
Energie, Klima, Umwelt | Umwelt

# EU-Verordnung zu entwaldungsfreien Lieferketten

vbw

Position  
Stand: Mai 2024

Die bayerische Wirtschaft



Hinweis

Zitate aus dieser Publikation sind unter Angabe der Quelle zulässig.

## Vorwort

### Keine neuen Hürden für die nachhaltige Waldbewirtschaftung schaffen

Ein Blick auf die Chancen und Leistungen nachhaltiger Waldbewirtschaftung und Holznutzung zahlt sich aus. Beide spielen nicht nur eine Schlüsselrolle beim Klimaschutz, sondern reduzieren auch die Abhängigkeit von endlichen Ressourcen und ebnen den Weg zu einer biobasierten Wirtschaft.

Der weltweite Schutz der Wälder ist ein wichtiges Anliegen. Die EU-Verordnung für entwaldungsfreie Lieferketten (EUDR) schießt über dieses Ziel aber weit hinaus. Massive administrative Belastungen sollen künftig selbst kleinste Privatwaldbesitzer im Freistaat treffen – obwohl in Bayern und Deutschland kein Entwaldungsrisiko besteht. Tatsächlich hat Bayern den höchsten Holzvorrat in Europa.

Weitere Marktteilnehmer, die mit dem Rohstoff Holz handeln oder arbeiten, stehen gleichermaßen vor praktisch unüberwindbaren Hürden. In ihrer gegenwärtigen Form ist die EUDR nicht praktikabel. Es drohen Lieferengpässe und -ausfälle, und der notwendige Waldumbau würde gebremst.

Schützen durch Nutzen muss die Devise bleiben. Globaler Waldschutz ist auch ohne unnötige bürokratische Auflagen möglich. In dieser Position zeigen wir, wie beides erreicht werden kann: entwaldungsfreie Lieferketten und praktikable Anforderungen an die Marktteilnehmer.

Bertram Brossardt  
02. Mai 2024



# Inhalt

<b>1</b>	<b>Inhalt der Verordnung</b>	<b>1</b>
1.1	Neue Sorgfaltspflichten	1
1.2	Ausnahmetatbestände	2
1.3	Auswirkungen in der Lieferkette	2
<b>2</b>	<b>Position der vbw</b>	<b>4</b>
	Ansprechpartner/Impressum	6

# 1 Inhalt der Verordnung

## Komplexe Anforderungen mit drastischen Auswirkungen auf die Lieferkette

Die EU-Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten will die von der EU mitverursachte Entwaldung und Waldschädigung reduzieren, um Treibhausgasemissionen zu verringern und biologische Vielfalt zu fördern. So soll der Verbrauch von Produkten und Rohstoffen minimiert werden, die aus Lieferketten stammen, die mit Entwaldung und Waldschädigung im Zusammenhang stehen.

### 1.1 Neue Sorgfaltspflichten

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben am 31. Mai 2023 die EU-Verordnung für entwaldungsfreie Lieferketten (EUDR) erlassen. Die Verordnung tritt nach einer Übergangszeit von 18 Monaten am 30. Dezember 2024 in Kraft. Kleinst- und Kleinunternehmen, die nicht erstmals Holz in Verkehr bringen, haben eine 24-monatige Übergangsfrist.

Die EUDR löst die EU-Holzhandelsverordnung (EUTR) ab und gilt außerdem für sechs weitere Rohstoffe (Soja, Kautschuk, Kaffee, Kakao, Palmöl sowie Rind). Produkte, die anteilig aus recyceltem Material bestehen, fallen im Hinblick auf den nicht-recycelten Anteil ebenfalls unter die EUDR. Ziel der Verordnung ist die Verbesserung des internationalen Waldschutzes und die Sicherstellung einer entwaldungs- und waldschädigungsfreien Produktion von Agrarrohstoffen.

Nach der EUDR dürfen Erzeugnisse auf Holzbasis ab dem 31. Dezember 2020 nur noch in der EU in den Verkehr gebracht, bereitgestellt oder aus dem EU-Markt ausgeführt werden, wenn sie nachweislich entwaldungsfrei sind und gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes hergestellt wurden. Der Nachweis wird über eine Sorgfaltserklärung erbracht.

Für die Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflicht im Rahmen der EUDR müssen Marktteilnehmer, die die betreffenden Erzeugnisse in Verkehr bringen, umfangreiche Informationen erheben. Dazu gehören Informationen über Herstellungsort, -bedingungen und -Zeitpunkt und Angaben zu Lieferanten. Notwendig ist dafür unter anderem die Geolokalisierung der Ursprungsgrundstücke der Rohstoffe. Zudem sind eine Risikobewertung und gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikominderung notwendig. Eingereicht werden die Informationen im Rahmen der Sorgfaltserklärung über ein neues EU-Informationssystem.

Erst nach Abschluss des Verfahrens dürfen die betroffenen Produkte in Verkehr gebracht werden.

## 1.2 Ausnahmetatbestände

Für relevante Rohstoffe und Erzeugnisse aus Ländern, die von der EU-Kommission als Länder mit geringem Risiko eingestuft wurden, gilt die sogenannte Vereinfachte Sorgfaltspflicht. Danach wird auf eine Risikobewertung verzichtet, wenn Unternehmen sicherstellen können, dass alle relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse aus Ländern mit geringem Risiko stammen. In solchen Fällen müssen auf Anforderung der zuständigen Behörde Unterlagen vorgelegt werden, die belegen, dass lediglich ein vernachlässigbares Risiko besteht. Die Pflicht zur Sammlung verschiedenster Daten, wie z.B. der Geolokalisation, sowie zur Abgabe der Sorgfaltserklärung für die Marktteilnehmer bleibt jedoch für Länder mit geringem Risiko bestehen.

Die Bestimmung von Ländern mit geringem Risiko erfolgt mithilfe eines dreistufigen Länder-Benchmarkingsystems. Die Länder oder Landesteile werden entsprechend dem Entwaldungsrisiko eingestuft – gering, normal und hoch. Vorerst wurden alle Länder mit einem normalen Risiko eingestuft. Bis Geltungsbeginn der Verordnung will die EU-Kommission eine Länderliste mit Risikoeinstufungen veröffentlichen.

Alle Waldbesitzer in Deutschland und Europa sind als Erste in der Lieferkette verpflichtet, eine Sorgfaltserklärung abzugeben. Kleine und mittelständische Marktteilnehmer und Händler müssen dagegen keine Sorgfaltserklärung über das EU-Informationssystem abgeben. Stattdessen sind sie verpflichtet, Informationen über An- und Verkäufer zu dokumentieren und vor dem Hintergrund zu erwartender vertraglicher Verpflichtungen in der Lieferkette an den nächsten Marktteilnehmer weiterzugeben.

## 1.3 Auswirkungen in der Lieferkette

Die Entwaldungsverordnung hat Auswirkungen auf zahlreiche Stationen in der Lieferkette.

### Beispiel Druckerzeugnisse

---

An der Lieferkette sind zahlreiche Akteure unterschiedlicher Natur beteiligt: Forstbetriebe, Zwischenhändler, Sägewerke, Zellstoffwerke, Papierfabriken, Druckereien. Alle beteiligten Akteure müssen über das Informationssystem ein Due Diligence Statement (DDS) abgeben und erhalten eine zugehörige Nummer sowie einen Sicherheitscode. Diese Information wird an den jeweils nachfolgenden Akteur in der Lieferkette weitergegeben. Lediglich KMU-Akteure (ausgenommen Waldbesitzer) müssen kein DDS abgeben, sondern sind zur Dokumentation verpflichtet.

---

Vergleichbar komplexe Lieferketten sind auch bei anderen Holzzeugnissen gegeben. Der Rohstoff Holz wird in einer Vielzahl von Industrien genutzt – Bauindustrie, Textilwirtschaft, Verpackungsindustrie oder chemische Industrie sind nur Beispiele. Damit ist eine unübersehbare Anzahl an Unternehmen betroffen. In der Regel wird der Rohstoff dabei in den

[Inhalt der Verordnung](#)

Zwischenstationen vermischt; eine konkrete Zuordnung der Herkunft ist dann praktisch unmöglich. Für ein einziges Buch können sich so um die 300.000 beteiligte Waldflächen und Sorgfaltserklärungen der Waldbesitzer aufsummieren.



## 2 Position der vbw

### Massive administrative Hürden ohne signifikanten Beitrag zum Waldschutz in Europa

Der Schutz der Wälder ist ein notwendiger Beitrag zum Klimaschutz, zum Erhalt der Lebensgrundlage großer Teile der Weltbevölkerung, zum Schutz der Artenvielfalt und weltweiter Wasserreserven. Vor diesem Hintergrund teilt die vbw das Ziel der EU, Entwaldung und Waldschädigung zu verringern. Die Umsetzung durch die EU schießt allerdings weit über das Ziel hinaus.

In Bayern und Deutschland finden weder Entwaldung noch Waldschädigung im Rahmen der Waldbewirtschaftung statt. Im Gegenteil: Deutschland hat derzeit den höchsten Waldbestand seit Jahrhunderten, Bayern hat mit 369 Vfm/ha den höchsten Holzvorrat in Europa. Für zusätzliche Pflichten für Unternehmen in der Wertschöpfungskette gibt es insoweit keine Rechtfertigung.

Insbesondere kleine und mittlere Privatwaldbesitzer dürfen durch neue bürokratische Hürden nicht aus der Bewirtschaftung ihrer Wälder verdrängt werden. In Bayern gehören 54,2 Prozent der Waldfläche rund 700.000 Privatwaldbesitzern. Sie spielen eine wichtige Rolle für den vor dem Hintergrund des Klimawandels notwendigen Waldumbau und die Versorgung mit dem wichtigen nachwachsenden Rohstoff Holz. Wenn diese nachhaltige Waldbewirtschaftung zum Erliegen käme, wären nicht nur ökonomische Nachteile, sondern auch klare Rückschritte beim Klimaschutz die Folge.

In ihrer aktuellen Form ist die Verordnung jedenfalls nicht fristgerecht umsetzbar und stellt eine massive bürokratische Hürde dar:

- Die Durchmischung in komplexen Lieferketten macht es sehr aufwendig, wenn nicht unmöglich, die Herkunft der Rohstoffe zu differenzieren und korrekt zuzuordnen. Auch die zeitliche Abgrenzung der Herkunft von Holz ist eine Herausforderung, da sich der Rohstoff in den Lagern teils länger sammelt. Beides führt zur Akkumulierung großer Zahlen an Referenznummern. Ein Massenbilanzierungssystem ist bisher nicht vorgesehen.
- Die Verordnung lässt begriffliche Fragen offen, z. B. wie sich die Größe einer Charge definiert.
- Das Informationssystem zur Abgabe der Risikobewertung entspricht nicht dem aktuellen Stand der Technik. Funktionalität und Interoperabilität sind nicht gegeben. Es muss zudem deutlich vor Eintritt der Wirksamkeit verfügbar sein, um Marktteilnehmern ausreichend Zeit für eine Einbettung in eigene Systeme zu geben. Nach aktuellem Stand soll das Informationssystem erst Mitte Dezember 2024 für die betroffenen Unternehmen verfügbar sein. Die Umsetzung der EU-Verordnung zu entwaldungsfreien Lieferketten ab dem 30. Dezember 2024 ist daher nicht möglich.
- Die kurzfristige Veröffentlichung des Risikobenchmarking verursacht für alle Marktakteure unnötige Unsicherheiten. Um auch zum Geltungsbeginn weiterhin lieferfähig zu sein, müssen alle Marktteilnehmer den notwendigen Aufwand für die

Sorgfaltserklärung und Risikobewertung betreiben – auch wenn sich im Nachhinein eine geringe Risikoeinstufung ergibt.

- Selbst bei geringer Risikoeinstufung verursacht die vereinfachte Sorgfaltspflicht einen erheblichen Dokumentations- und Nachweisaufwand – obgleich für Rohstoffe aus Deutschland und Bayern offensichtlich kein Entwaldungsrisiko besteht.
- Internationale Lieferketten werden gestört.

Die EU-Entwaldungsverordnung muss daher dringend neu aufgesetzt und der drohende Bürokratieaufwand verhindert werden.

- Alle Informationen (Informationssystem, Risikobenchmarking, klar definierte Rahmenbedingungen und Informationsanforderungen, behördliche Zuständigkeiten) müssen rechtzeitig und mit ausreichendem Vorlauf zum Geltungsbeginn bereitgestellt werden. Das Informationssystem muss unter Nutzereinbindung effizient, einfach und verhältnismäßig gestaltet werden.
- Genügend Vorbereitungszeit und klare Vorgaben für die Marktteilnehmer sind unabdingbar, um ihre Liefer- und Marktfähigkeit zu erhalten. Unter den gegebenen Voraussetzungen der EUDR können auch systemrelevante Produkte wie z. B. Lebens- und Arzneimittel, Druckerzeugnisse, Hygiene- und Industripapiere in der EU nach dem 30. Dezember 2024 im Zweifel nicht mehr rechtskonform vertrieben werden.
- Falls auf der Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten unter Beachtung der WTO-Statuten nachgewiesen wird, dass es in den vergangenen zehn Jahren nicht zu einer Entwaldung und Waldschädigung gemäß EUDR gekommen ist, muss aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf die Sorgfalts- und Dokumentationspflichten für Waldeigentümer verzichtet werden.

Angesichts der noch bestehenden gravierenden Unsicherheiten muss der Geltungsbeginn aufgeschoben oder aber eine mindestens zweijährige Übergangsfrist mit Sanktionsfreiheit gewährt werden. Die Zeit muss gleichzeitig genutzt werden, um risikoarme beziehungsweise -freie Regionen wie Bayern von überzogenen bürokratischen Auflagen ganz auszunehmen.

## Ansprechpartner/Impressum

---

### Johanna Yaacov

Abteilung Wirtschaftspolitik

Telefon 089-551 78-135

Johanna.yaacov@vbw-bayern.de

### Christine Völzow

Geschäftsführerin, Leiterin der Abteilung Wirtschaftspolitik

Telefon 089-551 78-251

christine.voelzow@vbw-bayern.de

## Impressum

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.

## Herausgeber

### **vbw**

Vereinigung der Bayerischen  
Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5  
80333 München

[www.vbw-bayern.de](http://www.vbw-bayern.de)

© vbw Mai 2024